

A. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen – im folgenden kurz AGB genannt -in ihrer jeweils gültigen Fassung wie auch die einschlägigen Vorschriften und Prüfverfahren gelten für alle Leistungen des Qualitätslabor Niederösterreich- im folgenden kurz QNÖ genannt. Werden Vertragsbeziehungen zwischen dem QNÖ und anderen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber dem Dritten die AGB. Der Auftraggeber erkennt mit der Auftragserteilung die AGB in vollem Umfang an. Das QNÖ handelt unparteiisch, objektiv und neutral, ist aber in der Bekanntgabe ihrer Ergebnisse und Berichte ausschließlich dem Auftraggeber verpflichtet.

B. Vorbehalt

Die Ausstellung eines Inspektions- oder Prüfberichtes entbindet den Auftraggeber nicht von seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten.

C. Umfang und Ausführung

Art und Umfang der Leistungen des QNÖ richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, wobei – vorbehaltlich ausdrücklich gesonderter Vereinbarungen – stets die zum Zeitpunkt der Inspektion, bzw. Durchführung der Analysen geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung seitens des QNÖ ermöglichen. Dem QNÖ ist zu diesem Zweck uneingeschränkt Zutritt und Einsicht zu gewähren. Die für die Auftragserfüllung notwendigen Informationen, technischen Unterlagen, Pläne und behördliche Bescheide, etc. müssen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

D. Archivierung

Alle mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Aufzeichnungen (Analysergebnisse, Inspektions- bzw. Prüfberichte, Rohdaten, Ortsbefunde, etc.) werden 10 Jahre archiviert.

E. Vertraulichkeit

Das QNÖ ist für den Umgang mit allen Informationen, die während der Inspektionstätigkeit erhalten oder erstellt werden durch rechtlich durchsetzbare Verpflichtungen (vertragliche Vereinbarungen)verantwortlich. Auftrag-geber werden im Voraus über die Informationen, die das QNÖ beabsichtigt öffentlich zu machen, unterrichtet. Mit Ausnahme der Informationen, die der Kunde öffentlich zugänglich macht oder wenn es eine Vereinbarung zwischen Auftraggeber und dem QNÖ (z.B. zum Zwecke der Reaktion oder Beschwerde) gibt, werden alle anderen Informationen als geschützt betrachtet und als vertraulich angesehen. Wenn vom QNÖ gesetzlich gefordert oder durch vertragliche Verpflichtungen gestattet ist, vertrauliche Informationen weiterzugeben, so wird der Auftraggeber bzw. die betroffene Person über die Weitergabe dieser Informationen unterrichtet, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist. Informationen über den Auftraggeber aus anderen Quellen als von diesem selbst werden vertraulich behandelt.

F. Vergütung

Die Leistungen des QNÖ sind nach der aktuellen Tariffliste des QNÖ zu vergüten oder nach den im Angebot angeführten Preisen. Zusätzlich anfallende Kosten, welche in der Tariffliste nicht ausgewiesen sind, werden in Rechnung gestellt. Zusätzliche Aufwendungen, die beispielsweise durch mangelhafte Organisation seitens des Auftraggebers oder durch wiederholte Inspektionen, bzw. Prüfungen entstehen und nicht in den Verantwortungsbereich des QNÖ fallen, werden gesondert zu den jeweils gültigen Sätzen verrechnet.

G. Fälligkeit

Die Vergütung für alle vom QNÖ erbrachten Leistungen ist prompt nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist das QNÖ vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Das kaufmännische, wie auch ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

H. Eigentumsvorbehalt

Inspektions-, Prüfberichte, Gutachten sowie sonstiges Dokumentationsmaterial bleiben bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages Eigentum des QNÖ. Das QNÖ behält sich vor, diese Unterlagen bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrages zurückzuhalten.

I. Haftung

Die Haftung des QNÖ für Sachmängel ist auf Nacherfüllung beschränkt. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers für Sachmängel verjähren, sofern der Mangel durch das QNÖ nicht arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht wurde, ein Jahr nach Durchführung der Leistungen des QNÖ für den Auftraggeber. Im Übrigen wird die Haftung des QNÖ -soweit es sich nicht um die Verletzung bei einer wesentlichen Vertragspflicht handelt- in dem Fall, dass eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit dem Auftraggeber fahrlässig verletzt wird, auf die fünffache Vergütung für die jeweilige Einzelleistung des QNÖ beschränkt, im Falle von Leistungen welche im akkreditierten Umfang durchgeführt werden ist die Vergütung aus dem Schuldverhältnis mit der Höhe der Versicherungssumme der Versicherung entsprechend der Akkreditierungsversicherungsverordnung idgF beschränkt. Soweit dem QNÖ Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zufällt, haftet es nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine persönliche Haftung der Organe oder Mitarbeiter des QNÖ ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Diese vorstehend angeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn es sich um Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit handelt.

J. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist Gmünd, NÖ, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

H. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen gegen das QNÖ ist das Bezirksgericht Gmünd, NÖ.

L. Anwendbares Recht

Für die Durchführung des Auftrages und aller sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Rechtsfragen gilt österreichisches Recht.

M. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen, Formulierungen oder Bedingungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder es künftig werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Dateiname:	Seite: von:
GF/DI	QB/FU	GF/DI	WD090_AGB(03).doc	Seite 1 von 1